

Abschrift

Aktenzeichen:
49 C 528/14



Amtsgericht Rostock
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 18439 Stralsund

- Beklagter -
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Rostock durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.01.2015 für Recht erkannt:

1. **Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von € 600,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.07.2013 zu bezahlen.**
2. **Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin € 505,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.07.2013 zu zahlen.**
3. **Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

4. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

5. **Der Streitwert wird auf € 1.106,00 festgesetzt.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Erstattung von Abmahnkosten und Schadensersatz wegen Verbreitung eines Filmwerkes im Rahmen einer Datentauschbörse über den Internetanschluss des Beklagten.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk [REDACTED] für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Verbreitung im Internet.

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses in Stralsund

Die Klägerin hat im Rahmen von ihr veranlasster Ermittlungsmaßnahmen durch den Sicherheitsdienstleister ipoque GmbH festgestellt, dass über den Internetanschluss des Beklagten am [REDACTED] um 21:52 Uhr und 21:58 im Rahmen eines Filesharing-Systems über die IP-Adresse [REDACTED] ohne ihre Zustimmung Dateien des o.a. Filmwerkes zum Download angeboten wurden.

Die betreffende IP-Adresse war zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetzugang des Beklagten zugeordnet.

Aufgrund eines von der Klägerin erwirkten Beschlusses des Landgericht München I vom [REDACTED] wurde der Klägerin durch Kabel Deutschland als Internetprovider der Beklagte als Inhaber des Anschlusses, dem im fraglichen Zeitpunkt die IP-Adresse zugeordnet war, mitgeteilt

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] liess die Klägerin über ihre Prozessbevollmächtigten den Beklagten wegen des behaupteten Urheberrechtsverstoßes vom [REDACTED] abmahnen und zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung auffordern. Der Beklagte hat zwar eine Unterlassungserklärung abgegeben, das darin enthaltene Angebot an die Klägerin, einen pauschalen Abgeltungsbetrag in Höhe von € 956,00 zu zahlen, nicht angenommen.

Wegen des weiteren Inhaltes wird auf den Beschluss des LG München I, das Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] und auf die Unterlassungserklärung des Beklagten Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte die gegen ihn sprechende Vermutung nicht widerlegt habe und auch den an seine sekundäre Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht hinreichend nachgekommen sei. Sie bestreitet, dass die Urheberrechtsverletzung von einem Familienangehörigen des Beklagten begangen wurden.

Die Klagerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von € 600,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.07.2013 zu zahlen sowie
2. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von € 506,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.07.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, die behauptete Urheberrechtsverletzung selbst begangen zu haben. Die erforderliche Tauschbörsensoftware habe sich zu keinem Zeitpunkt auf seinem Rechner befunden. In seinem Haushalt lebten zum Tatzeitpunkt seine volljährigen Kinder. Diese hätten regelmäßig LAN-Partys veranstaltet, allerdings nicht zum Tatzeitpunkt. Wer letztlich die Urheberrechtsverletzung begangen habe, entziehe sich seiner Kenntnis.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rostock ergibt sich aus § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Konzentration von Zuständigkeiten der Gerichte (KonzVO) vom 28.03.1994 (GVO-BI. M-V S. 514).

Danach sind dem Amtsgericht Rostock alle urheberrechtlichen Streitigkeiten für den Bezirk des Oberlandesgerichtes Rostock zugewiesen.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 600,- aus §§ 97 Abs 2, 97a UrhG, 280 ff. BGB.

a) Die Klägerin ist unstreitig Inhaberin der hier maßgeblichen Nutzungs- und Verwertungsrechte für das gem. § 2 Nr. 6 UrhG geschützte Filmwerk [REDACTED].

Als solche stehen ihr an dem Werk sowohl die Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechte des § 19 UrhG, als auch das Recht zur öffentlichen Wahrnehmarmachung nach § 19a UrhG zu.

In dieses Rechte hat der Beklagte widerrechtlich eingegriffen, als er das Filmwerk betreffende Dateien am [REDACTED] über den auf ihn zugelassenen Internetanschluss zum Download anbot.

b) Zwar trägt die Klägerin nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruches bestehen, dass also der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung spricht jedoch eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Inhaber eines Internetanschlusses auch der Täter ist, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen Zugriff auf den Anschluss hatten (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 - Bearshare-).

Dem Inhaber des zugeordneten Internetanschlusses obliegt es dann, diese Vermutung zu widerlegen. Entkräftet ist diese, wenn weitere Personen Zugriff auf den Internetanschluss hatten und ebenso als Täter in Betracht kommen. Der Anschlussinhaber muss seine Verantwortlichkeit im Rahmen des ihm zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen vortragen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes, nämlich die Alleintäterschaft eines anderen Nutzers ergibt.

Dazu müssen konkrete Anhaltspunkte aufgezeigt werden, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten jedenfalls nicht gänzlich unwahrscheinlich erscheinen lassen (OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13).

Dem wird der Vortrag des Beklagten jedoch nicht gerecht. Zwar muss der Beklagte nicht den Beweis des Gegenteils führen, also dass ein Dritter für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist. Er muss jedoch nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen diejenigen Tatsachen vortragen und gegebenenfalls auch beweisen, aus denen sich ein abweichender Geschehensablauf ergibt. Allein durch streitigen Vortrag kann die Vermutung nach Auffassung des Gerichtes dagegen nicht entkräftet werden. Der Beklagte hat jedoch - ohne Beweisantritt - lediglich mitgeteilt, dass in seinem Haushalt zum Tatzeitpunkt auch seine beiden Söhne lebten. Zur konkreten Nutzung seines Internetanschlusses durch diese hat es jedoch Vortrag mit Ausnahme dahingehend, dass durch sie regelmäßig LAN-Partys durchgeführt wurden, nicht gegeben. Dass es im Rahmen einer solchen LAN-Party zu der Urheberrechtsverletzung gekommen ist, hat der Beklagte zudem selbst ausgeschlossen.

d) Der Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 97 Abs. 2 UrhG errechnet sich nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie und begegnet auch der Höhe nach keinen durchgreifenden Bedenken. Insbesondere erscheint die von der Klägerin vorgenommene Pauschalisierung im Hinblick auf die überdurchschnittlichen Produktionskosten des Filmwerkes und die Art des Eingriffes als gerechtfertigt, da das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Unterbindung der widerrechtlichen Nutzung entsprechend hoch ist.

3. Der Klägerin steht aus §§ 670, 683 S. 1, 677 BGB auch ein Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in der geltend gemachten Höhe zu.

Das anwaltliche Schreiben der Klägerin erfüllt die inhaltlichen Anforderungen an eine wirksame Abmahnung. Diese war auch sachlich berechtigt, da der Klägerin aufgrund der von dem Beklagten begangenen Rechtsverletzung ein Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG zustand.

4. Die Entscheidung über die Nebenforderungen folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

II Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Rostock
Neuer Markt 3
18055 Rostock

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 30.01.2015

 JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle